

Luzern, Mai 2024

Gegenentwurf der Verbandsleitung an die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2024 des ZiSG betreffend Weiterführung der Finanzierung der Begleiteten Besuchstage BBT für das Übergangsjahr 2025

1 Ausgangslage

Immer mehr Luzernerinnen und Luzerner benötigen Leistungen der institutionellen Sozialhilfe. Die Zahl der Gesuche um Anerkennung neuer Leistungen ist daher gestiegen, auch die Zahl der Gesuche um Erhöhung der Beiträge an Leistungen anerkannter, förderungswürdiger Institutionen hat zugenommen. Die genannten Dynamiken machen es herausfordernd, den Delegierten einen nachhaltigen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten.

Die Verbandsleitung trägt gemäss Statuten die Gesamtverantwortung für den Verband. Sie setzt die Beiträge an die anerkannten Institutionen und Projekte im Rahmen des Budgets fest und beschliesst allfällige Abänderungen. Die Verbandsleitung entscheidet ebenfalls über Kürzung oder Streichung von Leistungen an Institutionen und Projektträgerschaften (ZiSG Statuten Art. 18, Art. 20). Laut ZiSG Statuten, Art 34, Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Zusprechung der Förderungswürdigkeit.

Im Rahmen ihres statutarischen Auftrages, zu Handen der Delegiertenversammlung die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vorzubereiten, hat sich die Verbandsleitung für ein nachvollziehbares Massnahmenpaket zur Fokussierung auf prioritäre Förderbereiche ausgesprochen.

Anlässlich eines persönlichen Gesprächs Mitte Januar 2024 hat eine Delegation des ZiSG gegenüber der Fachstelle Kinderbetreuung erläutert, wieso sich der ZiSG per Budget 2025 aus der Finanzierung der Begleiteten Besuchstage zurückziehen wird. Gleichzeitig hat der ZiSG in Aussicht gestellt, eine Überbrückungsfinanzierung zu leisten, um die Findung einer Anschlusslösung zu begünstigen.

Gemäss Einschätzung der Fachstelle erfolgt dieser Entscheid sehr kurzfristig und stellt die Trägerschaft der Fachstelle Kinderbetreuung, den Verein Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, vor grosse strategische Herausforderungen. Die Trägerschaft hat entschieden, die ZiSG Delegierten direkt anzuschreiben, um diese für einen Antrag an die Delegiertenversammlung zu motivieren.

Bis dato, 8. Mai 2024, haben 10 Delegierte (13 von insgesamt 143 Stimmen) die Weiterführung der Finanzierung der Begleiteten Besuchstage BBT für die Übergangsjahre 2025, 2026, 2027 beantragt. Einzelne Delegierte haben sich auch kritisch zur beantragten Weiterführung der Finanzierung geäußert und sich für eine Verlängerung der Finanzierung für maximal ein Jahr ausgesprochen.

2 Einschätzung der Verbandsleitung

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie in ergänzenden kantonalen Erlassen geregelt. Das Zivilgesetzbuch definiert auch Regelungen zum persönlichen Verkehr von Kindern mit den Elternteilen, beispielsweise unter Art. 275, Abs. 1 («Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kinderschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.»)

Während die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seit 2013 für die Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig sind, fällt die Finanzierung der Massnahmen in die Zuständigkeit der Gemeinden, soweit die Kosten nicht von den Eltern getragen werden können. Die Verbandsleitung anerkennt den Aufwand für einen Wechsel zu einer individuellen Abrechnung pro Gemeinde und setzt sich daher dafür ein, dass Vertretungen von Kanton, Gemeinden, KESB zusammen mit der Fachstelle Kinderbetreuung die Ausgangslage und alternative Möglichkeiten detailliert prüfen. Erste Kantone anerkennen beispielsweise die Begleiteten Besuchstage als ambulante Leistungen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Um in den kommenden Monaten diese Abklärungen zur Finanzierung in der Regelstruktur zu ermöglichen und dieses wichtige Angebot nahtlos weiterführen zu können, hat die Verbandsleitung in ihrer Beratung im April 2024 entschieden, im Budget 2025 für die Fachstelle Kinderbetreuung unter dem Konto Überbrückungsfinanzierung erneut den vollen Betrag der Finanzhilfen in der Höhe von Fr. 189'000 zu berücksichtigen. Sie spricht sich aber gegen eine Weiterführung der Finanzhilfen in den Jahren 2026 und 2027 aus.

Der Gegenentwurf der Verbandsleitung erfordert keine zusätzliche Anpassung des Pro-Kopf-Beitrages zu der im Aufgaben- und Finanzplan ab 2025 bereits aufgeführte Erhöhung des Beitrages auf Fr. 9.00.

Gegenentwurf der Verbandsleitung zum Antrag der Fachstelle Kinderbetreuung an die Delegiertenversammlung

Die Verbandsleitung beantragt, im Budget 2025 für die Fachstelle Kinderbetreuung unter dem Konto Überbrückungsfinanzierung erneut den vollen Betrag der Finanzhilfen in der Höhe von Fr. 189'000 zu berücksichtigen. Unter der Bedingung einer Anschlussfinanzierung beantragt die Verbandsleitung ab 2026 keine Finanzhilfen an die Fachstelle Kinderbetreuung mehr zu leisten und diese entsprechend im Budget nicht mehr aufzuführen.